

Kurztitel

Ausbildung und Prüfung für den Dienst in der Psychologischen Studentenberatung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 258/1999

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

30.07.1999

Text**Übergangsbestimmung**

§ 12. Eine abgeschlossene Ausbildung nach der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Ausbildung und Prüfung für den Studentenberatungsdienst, BGBI. Nr. 730/1993 bzw. BGBI. Nr. 196/1975, gilt als Grundausbildung für die Psychologische Studentenberatung nach der vorliegenden Verordnung.